

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

**Nr. 57.**

**Inhalt:** Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Beisitzer der Rentenausschüsse, der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts sowie ihrer Ersatzmänner (§§ 109 ff., 131 ff., 160 ff., 164 des Versicherungsgesetzes für Angestellte). S. 512. — Bekanntmachung, betreffend Abarzung des Verzeichnisses zur Wahlprüfung bei Wahlen, betreffend den Wahlort mit Wähler, Liste, Schema und deren Ersatzmittel. S. 522.

(Nr. 4130.) Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Beisitzer der Rentenausschüsse, der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts sowie ihrer Ersatzmänner (§§ 109 ff., 131 ff., 160 ff., 164 des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Vom 22. Oktober 1912.

## § 1.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Beisitzer der Rentenausschüsse, der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts sowie ihre Ersatzmänner werden durch die Vertrauensmänner gewählt.

Die Wahl leitet ein Beauftragter des Reichskanzlers.

## § 2.

Der Wahlleiter bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Stimmzettel einzusenden sind (Wahlfrist), und macht ihn unter Mitteilung eines Auszugs aus den gesetzlichen Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit spätestens zwei Monate vor dem letzten Tage der Frist im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger bekannt.

## § 3.

An der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber nehmen nur die Arbeitgebervertreter unter den Vertrauensmännern, an der Wahl der Vertreter der versicherten Angestellten nur die Angestelltenvertreter unter den Vertrauensmännern teil.

## § 4.

In der Bekanntmachung (§ 2) sind die Vertrauensmänner aufzufordern, für die Wahl Vorschlagslisten nach dem in Anlage 1 beigefügtem Vordruck in

Nr. 4-6/961. 1912.

99

Herausgegeben zu Berlin den 28. Oktober 1912.